

## ANHANG

### Plenum

#### Präsentation: Schulvorhaben des Landes

#### Dezernent Norbert Brugger, Städtetag Baden-Württemberg



Klausurtagung des Gemeinderats  
der Stadt Rottenburg am Neckar  
am 26. April 2013 in Rottenburg am Neckar

## Schulvorhaben des Landes

Dezernent Norbert Brugger  
Städtetag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg, Klausurtagung des Gemeinderats der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

1

### 1. Öffentliche HS/WRS, RS und GY im Vergleich

Schulart	Strukturdaten landesweit für Schuljahr 2011/12, in Klammern Schülerzahlen für Schuljahr 2012/13		
	Schulzahl	Schülerzahl	Schülerzahl im Ø
HS/WRS	894 (136.500)	141.500 (136.500)	158
RS	429 (229.600)	231.100 (229.600)	538
GY	376 (285.000)	309.000 (285.000)	817
			Klassen- größe im Ø
			19,2 (19,4)
			25,8 (25,6)
			26,5 (26,2)

Städtetag Baden-Württemberg, Klausurtagung des Gemeinderats der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

3

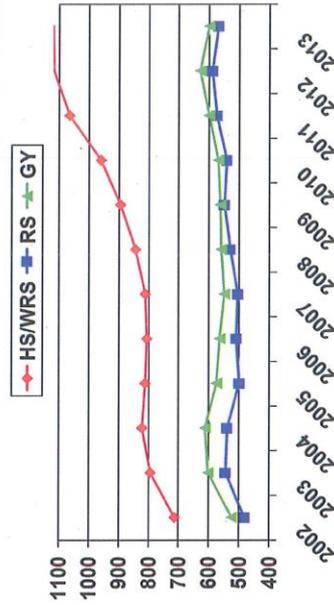
### Gliederung des Vortrags

1. Neue Bildungslandschaft im allgemein bildenden Schulwesen
2. Einführung der Gemeinschaftsschule (GMS) in Baden-Württemberg
3. Weiterentwicklungen bei anderen Schularten
4. Generelle Weiterentwicklungen
5. Regionale Schulentwicklungsplanung

Städtetag Baden-Württemberg, Klausurtagung des Gemeinderats der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

2

### 1. Sachkostenbeiträge (SKB) zur laufenden Schulfinanzierung



Städtetag Baden-Württemberg, Klausurtagung des Gemeinderats der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

4

1. Gliederung allgemein bildender Schulen - Sekundarbereich

Baden-Württemberg  
bis Schuljahr 2011/12

- Hauptschule
  - Werkrealschule
  - Realschule
  - Gymnasium
- = viergliedrig

Baden-Württemberg  
ab Schuljahr 2012/13

- Hauptschule
  - Werkrealschule
  - Realschule
  - Gymnasium achtjährig (G8)
  - Gymnasium neunjährig (G9)
  - Gemeinschaftsschule
- = fünfjährig + G9

→ **ÜBERGANGSPHASE**

Ständing Baden-Württemberg, Kernauftragung des Gemeinrats der Stadt Rotenburg am Heuberg am 26. April 2013

5

1. Gliederung allgemein bildender Schulen - Sekundarbereich

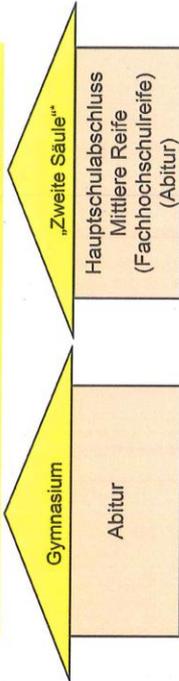
- Bekennnisse zur Zweigliedrigkeit als langfristiges Ziel in BW durch Stadtag 2011, Ministerpräsident und Kultusministerin 2012
- Ziel der Zweigliedrigkeit: Stabilisierung des Schulsystems  
Neben dem Gymnasium (auf Sicht ca. 50 % der Schülerschaft der Sek. I) ist nur für eine weitere Schulart „auf Augenhöhe“ Platz
- Gründe für den Trend zur Zweigliedrigkeit
  - Pädagogische Möglichkeiten: Flexibilisierung, Individualisierung
  - Differenzierte Bildungssysteme brauchen übersichtliche Strukturen
  - Demografische Entwicklung: weniger Kinder = weniger Schüler
  - Dramatisch verändertes Übergangsverhalten von Grundschulern zugunsten der Gymnasien und Realschulen, wie gewollt!
  - NEU in BW: Abschaffung verbindlicher Grundschullempfehlungen, beschleunigt und verschärft Entwicklungen – siehe Folgefolie

Ständing Baden-Württemberg, Kernauftragung des Gemeinrats der Stadt Rotenburg am Heuberg am 26. April 2013

7

1. Gliederung allgemein bildender Schulen - Sekundarbereich

Deutschland: Trend zur Zweigliedrigkeit  
unter Belastung mehrerer unterschiedlicher Schulabschlüsse



\*Beispielsweise  
Nordrhein-Westfalen: Sekundarschule  
Schleswig-Holstein: Gemeinschaftsschule  
Saarland: Gemeinschaftsschule  
Rheinland-Pfalz: Realschule plus  
Sachsen: Mittelschule  
Hamburg: Stadtteilschule

Ständing Baden-Württemberg, Kernauftragung des Gemeinrats der Stadt Rotenburg am Heuberg am 26. April 2013

6

1. Öffentliche HSWRS, RS und GY im Vergleich

Schulart	Grundsichererübergang an weiterführende Schulen Veränderungen binnen eines Schuljahrs in Prozent			
	Schuljahr 2011/12	Schuljahr 2013/14	Veränderung absolut	Veränderung relativ
HSWRS	23,8	12,1	- 11,7	- 49,2 (!)
RS	34,2	36,7	+ 2,5	+ 8,5
GY	40,9	44,5	+ 3,6	+ 7,3

Ständing Baden-Württemberg, Kernauftragung des Gemeinrats der Stadt Rotenburg am Heuberg am 26. April 2013

8

## 2. GMS - Generelles

- Gesetz zur GMS-Einführung vom Landtag am 18.04.2012 beschlossen
- Keine Schulversuche, sondern Regelbetrieb auf Gesetzesgrundlage
- Einführung: Schulträgerantrag und Zustimmung der Schulkonferenz, Fristende jeweils am 01.10. eines Jahres
- Keine Einführung gegen den Willen des kommunalen Schulträgers
- Keine Pflicht von Schülerinnen und Schülern zum Besuch von GMS, da verbindliche Grundschulpflichtungen aufgehoben wurden
- Zum Schuljahr 2012/13 sind 42 GMS gestartet. Zusammensetzung der Schülerschaft: 60 % WRS-, 28 % RS-, 12 % GY-Niveau.
- 39 dieser Schulen werden 2013/14 mehrzünftig sein, 30 mehr Schüler in Klasse 5 haben als 2012/13
- Zum Schuljahr 2013/14 kommen 87 GMS hinzu (120 GMS beantragt), im Schuljahr 2013/14 gibt es also insgesamt 129 GMS

Bildungsjahr Baden-Württemberg, Klausurprüfung des Gemeindevorstandes der Stadt Rotenburg am Neckar am 26. April 2013

9

## 2. GMS - Generelles

- Abgrenzung und Unterscheidung: GMS sind keine Gesamtschulen
- Es gibt seit Jahrzehnten drei Gesamtschulen als „Schulen besonderer Art“ (§ 107 Schulgesetz) in Baden-Württemberg:
  - Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried
  - Internationale Gesamtschule Heidelberg
  - Staudinger-Gesamtschule in Freiburg im Breisgau
- GMS und Gesamtschulen unterscheiden sich insbesondere in ihrer Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10):
  - GMS = leistungsheterogene Lerngruppen (HS/RS/GY-Niveau)
  - Gesamtschule = leistungsheterogene Lerngruppen in 5/6 bzw. 5-7, danach leistungshomogene Kurse (A, B, C = GY-, RS-, HS-Niveau)

Bildungsjahr Baden-Württemberg, Klausurprüfung des Gemeindevorstandes der Stadt Rotenburg am Neckar am 26. April 2013

10

Gemeinschaftsschule		Gesamtschule	
13	Optional GY Oberstufe	GY Oberstufe	
12		A-Kurs (GY)	
11		B-Kurs (RS)	
10	Sekundarstufe I integrativ, d. h. gemeinsamer Unterricht in Lerngruppen auf Haupt-, Realschul- und Gymnasialniveau, plus Inklusionsschüler	C-Kurs (HS/ WRS)	Orientierungsstufe integrativ in 5/6 oder 5-7
9			
8			
7			
6			
5			
4	Optional Primarbereich (Grundschule)		Grundschule
3			
2			
1			

11

## 2. GMS - Generelles

- Vier mögliche Ausgestaltungsformen:
  1. Nur Klassen 5 – 10 (Kernbereich jeder GMS)
  2. Klassen 5 – 10 + Primarbereich (Grundschule)
  3. Klassen 5 – 10 + gymnasiale Oberstufe
  4. Klassen 5 – 10 + Primarbereich (Grundschule) + gym. Oberstufe
 → i. d. R. sukzessive Weiterentwicklung bestehender Schulen, daher GMS in Sekundarstufe I im ersten Jahr nur in Klasse 5
- „Stabile Zweizügigkeit“ im Regelfall erforderlich, „im besonderen Ausnahmefall“ einzügig zulässig

Bildungsjahr Baden-Württemberg, Klausurprüfung des Gemeindevorstandes der Stadt Rotenburg am Neckar am 26. April 2013

12

## 2. GMS - Generelles

- Sachkostenbeitrag  
übergangsweise wie HS/WRS = 1119 EUR/ Schüler in 2013, also 97 Prozent mehr als RS (568 EUR/Schüler in 2013)! Ermittlung eines eigenen GMS-Beitrags wird folgen
- Schulbauförderung  
übergangsweise 30 Prozent Flächenzuschlag gegenüber HS/WRS für Ganztags und Inklusion + NTW-Räume ab Klasse 7. Deziertierte Förderregelungen für GMS werden folgen
- Offener „Arbeitskreis Gemeinschaftsschule“ des Städtetags, aus Städten mit Vorreiterrolle und Kultusministerium bestehend

Stichtag Baden-Württemberg, Kautzungung des Gemeinderats der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

13

## 2. GMS - Generelles

- Mehrere Standorte  
- in Primarstufe (Grundschule) immer möglich  
- in Sekundarstufe ausnahmsweise möglich, aber keine Parallelführung von Lerngruppen derselben Stufe an mehreren Orten
- Auslastung von Umfandschulen ist für die Genehmigung relevant
- Klassenteiler 28
- Unterricht aufgrund Realschulbildungsplan, bis eigener Plan vorliegt
- Die Bildungsstandards aller integrierten Kompetenzstufen (GS, HS/WRS, RS, GY) sind einzuhalten. Dadurch  
→ Wechsel zwischen GMS und anderen Schulen für Schüler möglich, aber noch klärungsbedürftig (Multilaterale Versetzungsordnung)  
→ Konkurrenz um Schüler zwischen GMS und anderen Schulen
- Schulkonzept muss individuelle Förderung der Schüler/innen in den Mittelpunkt stellen

Stichtag Baden-Württemberg, Kautzungung des Gemeinderats der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

14

## 2. GMS - Generelles

- Leistungserhebungen bei den Schülerinnen und Schülern regelmäßig schriftlich, mündlich und praktisch
- Leistungsbeurteilungen zum Schulhalbjahr und Schuljahresende grundsätzlich verbal, auf Wunsch der Eltern auch durch Noten
- Keine Versetzung/Nichtversetzung und keine Klassenwiederholung
- Im Abschlussjahr gelten je nach Bildungsstandard die  
→ Regelungen für den Hauptschulabschluss  
→ Abschlussprüfungsordnungen für die Realschulen (Mittlere Reife)  
→ Regelungen der Versetzungsordnung Gymnasien
- Ein Werkrealschulabschluss kann an GMS nicht erlangt werden

Stichtag Baden-Württemberg, Kautzungung des Gemeinderats der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

15

## 2. GMS – Generelles

- Stundentafeln in den Klassen 5 und 6: Jeweils ca. 32 Wochenstunden
- Alle GMS sind Inklusionsschulen, nehmen also ggf. Schüler/innen mit Behinderung auf
- Schulsozialarbeit erwünscht – wird durch das Land gefördert
- Erziehungspartnerschaft mit Eltern obligatorisch
- Zusätzliche Lehrerressourcen allgemein und für Ganztagsbetrieb gemäls Übersicht auf nächster Folie

Stichtag Baden-Württemberg, Kautzungung des Gemeinderats der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

16

## 2. GMS – zusätzliche Lehrerwochenstunden pro Klasse

Verwendung	GS / GMS-PrL	GMS in Sek. I	HS/WRS	RS	GY in Sek. I	FS
GT-geb 4 x 8	8 / 12	5	5	--	--	--
GT-geb 3 x 8	-- / 9	2	--	--	--	--
GT-off 4 x 7	6 / 8 (3 x 7; 6)	--	2	2	1	1
Differenzierung	--	2	2	0,25	ca. 2	--
Pädagogik	--	2	--	--	--	--
Anschub	--	Klasse 5: 3 Klasse 6: 2 Klasse 7: 1	--	--	--	--
Pauschal pro Schule	--	--	--	--	--	bis zu 0,75 Doppelst.

Städtische Bodem-Vortrübungs- und Klaubungsgesellschaft der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

## 2. GMS – optionaler Primarbereich (Grundschule)

- GMS haben generell keine Schulbezirke, bei Einbeziehung der Klassen 1 bis 4 – anders als Grundschulen – also auch nicht im Primarbereich
- Grundschüler/innen aus dem Umland können mangels Schulbezirk frei in den Primarbereich wechseln. Kein Sachkostenbeitrag für diesen Personenkreis, nur interkommunaler Ausgleich nach § 19 FAG (derzeit 200 EUR) oder ggf. individuelle interkommunale Vereinbarungen
- Zudem aus dem Umland der GMS kann mangels Schulbezirk zu Platzproblemen in ihrem Primarbereich führen
- Grundschulen, insbesondere jene in sozialen Brennpunkten, können mangels Schulbezirk Schüler/innen an die GMS verlieren

Städtische Bodem-Vortrübungs- und Klaubungsgesellschaft der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

## 2. GMS – Ganztagsschulangebot

- GMS sind Ganztagsschulen
- Klassen 1 - 4: keine, offene oder gebundene Ganztagschule
- Klassen 5 - 10: immer gebundene Ganztagschule
- Klassen 11 - 13: keine Ganztagschule
- Umfang des Ganztagsbetriebs
  - 3 oder 4 Tage pro Schulwoche
  - in den Klassen 5 bis 10 verbindlich 8 Zeitstunden pro Wochentag
- Förderung von Ganztagsschulinvestitionen bei GMS aus dem Landesganztagschulförderprogramm
- Trotz gesetzlicher Regelung zwischen Land und Städtetag noch klärungsbedürftig: Aufsicht und Betreuung im Ganztagsbetrieb

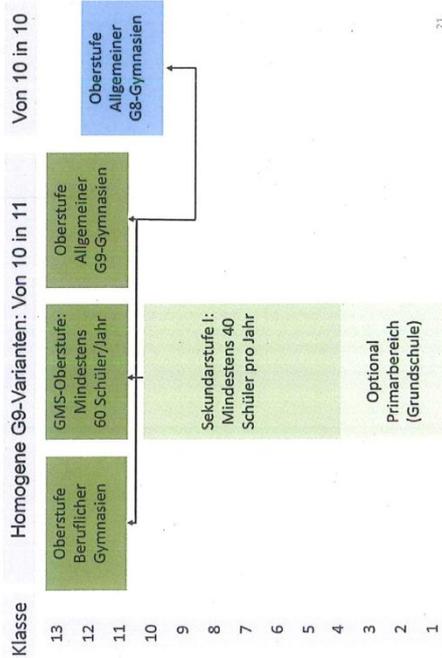
Städtische Bodem-Vortrübungs- und Klaubungsgesellschaft der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

## 2. GMS – Oberstufe

- Für die Einrichtung einer GMS-Oberstufe sind 60 Schüler in Klasse 11 erforderlich. Es wurden noch keine Oberstufengenehmigungen erteilt
- GMS unterrichtet im gymnasialen Bereich mit G9-Tempo und ist mit Sekundarstufe II (Oberstufe) ein „G9-Gymnasium“
- Bei GMS ohne Oberstufe deshalb Schülerwechsel von Klasse 10
  - in die Klasse 10 von G8-Gymnasien (allgemeinbildend)
  - in die Klasse 11 von G9-Gymnasien (allgemeinbildend oder beruflich)
- Folglich sind allgemeinbildende und berufliche G9-Gymnasien die natürlichen Partner aller GMS ohne eigene Oberstufe (Regelfall!)
- Siehe dazu die Übersicht auf der Folie

Städtische Bodem-Vortrübungs- und Klaubungsgesellschaft der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

## Wege zum Abitur via Gemeinschaftsschule (GMS)



21

## 2. GMS - Buchneuerscheinungen



Städtisches Baden-Württemberg, Klausurtagung des Gemeindevrats der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

22

## 2. Matrix: Fortführung HS/WRS vs. Einführung GMS

Kriterium	HS/WRS	GMS
Zukunftsperspektive der Schullart	rot	gelb
Außenwirkung des Schulartnamens	rot	gelb
Dauerhaft breite Nachfrage nach Angebot	rot	offen
Qualität des Angebots	rot	grün
Innovationskraft des Angebots	rot	grün
Klarheit der Handlungsgrundlagen	rot	grün
Raumbedarf	rot	gelb
Schulbauförderung	rot	gelb
Kommunaler Personal- und Sachmittelbedarf	rot	grün
Sachkostenbeiträge	rot	grün
Lehrerzuweisung	rot	grün

23

Städtisches Baden-Württemberg, Klausurtagung des Gemeindevrats der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

1. Ziele der Schulweiterentwicklung festlegen (langfristig Zweigledrigkeit)
2. Verständigung mit *allen* Schülern über die Ziele herbeiführen
3. Über Gemeinschaftsschulpädagogik viel differenzierter informieren
4. Gemeinschaftsschule im pädagogischen Bereich flexibilisieren (leistungsheterogene Lerngruppen *und leistungshomogene* Kurse)
5. Gemeinschaftsschule beim Ganztagsbetrieb flexibilisieren (gebundene, *teilgebundene und offene* Ganztagsangebote)
6. **Schulverbünde mit GMS zulassen – und damit organisches Zusammenwachsen von Schulen ermöglichen. Siehe die fünf Folgenfolien.**
7. G9-Gymnasien als Gemeinschaftsschulpartner bedarfsgerecht zulassen

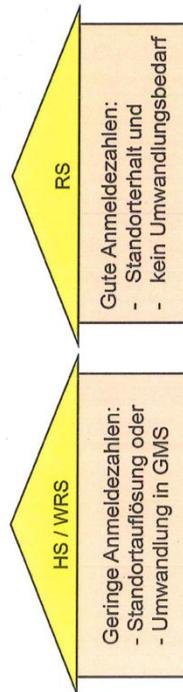
Umsetzung erfolgt!

Städtisches Baden-Württemberg, Klausurtagung des Gemeindevrats der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

24

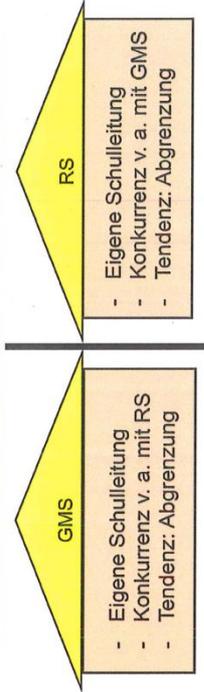
2. GMS – Schulverbund als Trittstein der Schulweiterentwicklung

Aktuelle Situation in vielen Städten



2. GMS – Schulverbund als Trittstein der Schulweiterentwicklung

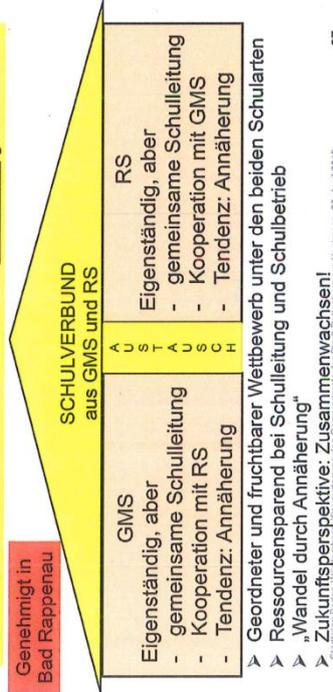
Option 1: Neue GMS und RS werden getrennt geführt



- Ungeordneter Wettbewerb unter den beiden Schularten
- Parallelstrukturen bei Schulleitung und im Schulbetrieb
- Keine Annäherung
- Zukunftsperspektive: **Getrennt bleiben!**

2. GMS – Schulverbund als Trittstein der Schulweiterentwicklung

Option 2: Neue GMS und RS werden gemeinsam geführt



- Geordneter und fruchtbarer Wettbewerb unter den beiden Schularten
- Ressourcensparend bei Schulleitung und Schulbetrieb
- „Wandel durch Annäherung“
- Zukunftsperspektive: **Zusammenwachsen!**

2. GMS – Schulverbund als Trittstein der Schulweiterentwicklung

Verordnung über Schulverbünde mit GMS vom 15.04.2013

- Verordnung regelt Schulverbünde von GMS mit
    - weiterführenden allgemein bildenden Schulen (u. a. Realschulen!),
    - zu Abschlüssen des allgemein bildenden Schulwesens führenden Sonderschulen und
    - beruflichen Schulen
  - Variante 1 - unbefristeter Verbund: Wenn die GMS mindestens dreizügig ist und die andere(n) Schulat(en) mindestens zweizügig
  - Variante 2 - auf fünf Jahre befristeter Verbund, ohne Zügevorgabe: Als Zwischenschritt auf dem Weg zu einer GMS.
- Wichtig: Keine Auflösungsautomatik nach fünf Jahren, sondern Evaluation und je nach Ergebnis GMS-Umwandlung, Fortsetzung des Verbunds oder getrennte Fortführung der verbundenen Schulen



### 3. Weiterentwicklungen bei anderen Schularten

- **Berufliche Schulen**
  - Ausbau des Angebots Beruflicher Gymnasien
  - Mittelfristig: Rechtsanspruch auf Besuch Beruflicher Gymnasien
  - Weitere sechsjährige Berufliche Gymnasien (G9-Variante)
  - Bei Berufsfachschulen wg. WRS Schülerzahlenrückgang zu erwarten
  - Einführung von Ganztagsangeboten
- **Sonderschule**
  - Umwandlung in Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren
  - Abschaffung der Sonderschulpflicht
  - Allgemeine Schulpflicht auch für besonders förderbedürftige Schüler
  - Stärkere Inklusion besonders förderbedürftiger Schüler an allgemein bildenden Schulen und Beruflichen Schulen – v. a. Förderschüler
  - Regelfall gruppenbezogene Inklusion, auch Einzelfallinklusion möglich
  - Lehrpersonal wird in größerem Umfang an allgemeinen Schulen tätig

Städtetag Baden-Württemberg, Klausurtagung des Gemeindevrats der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

34

### 4. Generelle Weiterentwicklungen

- **Bildungspläne der allgemein bildenden Schulen werden bis 2015 reformiert, der Bildungsplan für G8-Gymnasien bis 2016**
- **Keine weiteren Klassenteilerenkungen**
- **Ausbau der Inklusion (siehe auch Abschnitt 3, „Sonderschule“)**
  - Versuche + Kostenerhebungen bis Ende des Schuljahrs 2012/13
  - Gesetzesänderung zum Schuljahr 2014/15 geplant
- **Ganztagschule**
  - Gesetzliche Verankerung für alle Schularten laut Koalitionsvertrag (bei GMS bereits erfolgt)
  - Gesetzgebungs Vorbereitung durch Land und Städtetag bzw. KLV
  - Aufhebung der Unterscheidung gebunden/offen bei Deputaten
  - Angebotsausbau bei allen Schularten
  - Alle Grundschulen sollen bis 2020 GTS sein
  - Schulen sollen per Gesetz Mittagessenaufsicht übernehmen
  - Investitionsförderung des Landes

Städtetag Baden-Württemberg, Klausurtagung des Gemeindevrats der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

### 4. Generelle Weiterentwicklungen

- **Schulsozialarbeit**
  - Ausbau bei allen Schularten
  - Landesförderung ab 2012 (16.700 EUR pro Vollzeitkraft und Jahr)
  - Fördervolumen 25 Mio. EUR/Jahr für ca. 1500 Stellen (ca. 1100 derzeit)
  - Fördergrundsätze des Sozialministeriums, mit Städtetag abgestimmt
  - Antragstellung erforderlich, Ausschlussfristen zu beachten
  - Abwicklung über Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS)
  - Lokal: Wie beteiligt sich der Landkreis als Jugendhilfeträger? Drittförderung Land, Jugendhilfeträger (Landkreis), Schulträger?
- **Gewaltprävention**
  - Pager-Einsatz an allen öffentlichen Schulen
  - Versand der Geräte an die Schulen im April 2012 erfolgt
  - Schulleitungen werden per VwV zum Pager-Einsatz verpflichtet
  - Erprobung für sechs Jahre (Projekt), also keine Regelleitung
  - Land: Gerätebeschaffung, kommunale Schulträger: Verbindungskosten (Finanzierung via FAG geregelt, also keine Einzelabrechnungen)

Städtetag Baden-Württemberg, Klausurtagung des Gemeindevrats der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

35

### 5. Regionale Schulentwicklung

- **Dient der interkommunalen Abstimmung von Schulmaßnahmen**
- **Ziel: Interkommunalen Konsens über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen auch in Konfliktfällen möglichst herzustellen**
- **Rahmenbedingungen sind zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden zu vereinbaren – Verhandlungen dazu laufen, u. a. zu**
  - Schulentwicklungszielen
  - Schulmindestgrößen
  - Verfahren
  - Instrumentarien zur Förderung der Schulweiterentwicklung
- **Jeweilige Beteiligte**
  - Land: Staatliches Schulamt und Schulabteilung des RP
  - Kommunen: Städte, Gemeinden und Landkreise als Schulträger
- **Privatschulsituation ist in geeigneter Weise zu berücksichtigen**
- **Entwurf des Landes im Frühjahr 2013 zu erwarten**
- **Verankerung im Schulgesetz für Genehmigungen ab Schuljahr 2014/15**

Städtetag Baden-Württemberg, Klausurtagung des Gemeindevrats der Stadt Rottenburg am Neckar am 26. April 2013

36

## Arbeitsgruppe 1

### Umsetzung der Ganztagesbetreuung an Grundschulen

Barbara Loeben, Schulamtsdirektorin, Staatliches Schulamt Tübingen



## Übersicht über das Ganztagschulprogramm des Landes

Bedarfsorientierter Ausbau von Ganztagschulen in BW		Chancen durch Bildung - Investitionsoffensive Ganztagschule
Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung	Ganztagschulen in offener Angebotsform	Schulbauförderprogramm
<b>Ziel</b>	Ziel ist es Ganztagschulen an öffentlichen Grundschulen und allgemein bildenden Schulen im Sekundarbereich I bedarfsorientiert und flächendeckend einzurichten, d.h. jede Schülerin und jeder Schüler soll bei Bedarf die Möglichkeit haben, eine Ganztagschule in erreichbarer Nähe zu besuchen.	
<b>Umsetzung</b>	bis zum Schuljahr 2014/2015	innerhalb von 9 Jahren (bis 2014)
<b>Schularten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundschulen</li> <li>• Hauptschulen/WRS</li> <li>• Förderschulen in enger räumlicher Nähe zu einer GTS-HS</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundschulen</li> <li>• Hauptschulen/WRS</li> <li>• Realschulen</li> <li>• Gymnasien (ohne Oberstufe)</li> <li>• Sonderschulen</li> </ul>

	Ganztagsschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung	Ganztagsschulen in offener Angebotsform	Schulbauförderprogramm
<b>Zeiträumen</b>	Mindest. 4 Tage à 8 Zeitstunden (z.B. 8.00 - 16.00 Uhr).	Mindest. 4 Tage à 7 Zeitstunden (z.B. 8.00 - 15.00 Uhr)	Mindest. 3 Tage à 7 Zeitstunden
<b>Ganztagsangebot</b>	<p>Es muss ein dauerhafter Ganztagsbetrieb für die ganze Schule, einen Zug oder mehrere Klassen(-stufen) gewährleistet sein. Der sukzessive Ausbau ist möglich mit dem Ziel, dass im Endausbau ein Zug oder mehrere Klassen(-stufen) eingerichtet sind.</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzellige GS und HS können jahrgangübergreifende GT-Gruppen mit mind. 20 Schüler/innen einrichten.</li> </ul>	<p>Schulzentren: schulartübergreifende Jahrgangsstufen-GT-Gruppen mit mind. 25 Schülern in der Sekundarstufe I</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Teilnahme am Ganztagsbetrieb erfordert eine Anmeldung. Bei Anmeldung der Schülerin/des Schülers am Ganztagsbetrieb ist die Teilnahme aus Gründen der Planungssicherheit für ein Schuljahr verbindlich.</li> <li>• Eltern können 3 von 4 Tagen auswählen, die Wahlfreiheit schränkt sich ein an Tagen, an denen Unterricht nach Kontingenzstudententafel stattfindet.</li> </ul>	Ganztagsbetrieb muss dauerhaft eingerichtet sein.
<b>Teilnahme</b>	Die ganze Schule ist im Ganztagsbetrieb eingerichtet oder ein Zug bzw. mehrere Klassen(-stufen) nehmen am Ganztagsbetrieb teil.		
<b>Mittagessen</b>	An allen Tagen mit Ganztagsbetrieb muss ein vom Schulträger beaufichtigtes Mittagessen bereitgestellt werden. Die Organisation der Ganztagsangebote steht unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schulleitung.		

	Ganztagsschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung	Ganztagsschulen in offener Angebotsform	Schulbauförderprogramm
<p><b>Zusätzliche Lehrerzuweisung;</b></p> <p><b>Zuschusshöhe</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Grundschule:</u> 8 LWS je GT-Klasse (neu ab SJ 11/12)</li> <li>• <u>Hauptschule/WRS:</u> 5 LWS je GT-Klasse</li> <li>• <u>Förderschule:</u> bis zu 0,75 Deputate je Schule</li> </ul> <p>Eine GT-Klasse entspricht der durchschnittlichen Klassenstärke pro Klassenstufe</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Grundschule:</u> 6 LWS je GT-Klasse (neu ab SJ 11/12)</li> <li>• <u>Hauptschule/WRS/ Realschule:</u> 2 LWS je GT-Klasse</li> <li>• <u>Gymnasium / Sonderschulen:</u> 1 LWS je GT-Klasse</li> <li>• <u>Schulzentren:</u> schulartübergreifende Jahrgangsguppen: 2 LWS je Gruppe</li> </ul> <p>Eine GT-Klasse entspricht der durchschnittlichen Klassenstärke pro Klassenstufe. Eine GT-Klasse erreicht dauerhaft an 4 Tagen die durchschnittliche Klassenstärke je Klassenstufe. Täglich müssen mind. 20 Schüler am Ganztagsbetrieb teilnehmen, die an 3 oder 4 Tagen angemeldet sind. Um die durchschnittliche Klassenstärke zu erreichen kann die GT-Klasse mit Schülern aufgefüllt werden, die einen Betreuungsbedarf an 1 oder 2 Tagen haben.</p> <p>1 Lehrerwochenstunde Anrechnung für Schulleitungsaufgaben (je Verwaltungseinheit)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschuss i.d.R. 33% des zuschussfähigen Bauaufwands.</li> <li>• Förderfähig sind für die ganztägigen Angebote an Schulen zusätzlich erforderlichen Räume und Flächen für den Essens-, Betreuung-, Freizeit- und Lehrerbereich.</li> <li>• Nicht förderfähig sind Ausstattungen, Turnhallen, Gymnastikräume u. a.</li> </ul>
<p><b>Ressourcen;</b></p> <p><b>Förderumfang</b></p>	<p>Ca. 1.800 Deputate</p>		<p>1 Milliarde Euro (Land 450 Mio.€, Kommunen 550 Mio.€)</p>

Verwaltungsverfahren	Ganztagsschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung	Ganztagsschulen in offener Angebotsform	Schulbauförderprogramm
<b>Antragsverfahren</b>  Der kommunale Schulträger stellt den Antrag. Im Antrag ist darzulegen, dass der Ganztagsbetrieb dauerhaft angelegt ist. Der Schulträger bestätigt, dass er die Sachkosten für den Ganztagsbetrieb und die Personalkosten für die Betreuung, auch in der Mittagszeit und beim Mittagessen trägt (Gemeinderatsbeschluss).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pädagogisches GT-Konzept inkl. exemplarischen Stundenplan</li> <li>• Zustimmung der schulischen Gremien</li> <li>• Angabe der teilnehmenden Klassen und Schülerzahl (s. formale Genehmigungsveraussetzungen)</li> <li>• Stellungnahme der Jugendhilfe</li> <li>• Stellungnahme des Schulamts</li> <li>• Stellungnahme des Regierungspräsidiums</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pädagogisches GT-Konzept inkl. exemplarischen Stundenplan</li> <li>• Zustimmung der schulischen Gremien</li> <li>• Angabe der teilnehmenden Klassen und Schülerzahl (s. formale Genehmigungsveraussetzungen)</li> <li>• Stellungnahme des Schulamts</li> <li>• Stellungnahme des Regierungspräsidiums</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pädagogisches Konzept, dem die schulischen Gremien zugestimmt haben. Ganztagsangebote durch externe Partner (z.B. Jugendbegleiter, Vereine) sind wichtiger Bestandteil des Konzepts.</li> <li>• Anzahl der GT-Schüler muss benannt werden für die Feststellung des Raumbedarfs und die Erstellung eines Raumprogramms durch das Regierungspräsidium.</li> </ul>
<b>Neue Rhythmisierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entzerrung des Unterrichtvormittags: Grundschule/Grundstufe der Förderschule max. 4 U'std., weiterführende Schulen max. 5 U'std. am Vormittag</li> <li>• Längere (Bewegungs-)Pausen ggf. späterer Unterrichtsbeginn (z.B. Grundschule 8.30 Uhr).</li> <li>• Wenn die neue Rhythmisierung nicht umgesetzt werden kann muss dies begründet und belegt werden (z.B. Schülerbeförderung)</li> </ul>		
<b>Antragstermin</b>	1. November beim Regierungspräsidium zur Weiterleitung an das Kultusministerium bis zum 1. Dezember für das darauf folgende Schuljahr	1. November beim Regierungspräsidium für das darauf folgende Schuljahr	1. Oktober beim Regierungspräsidium für das darauf folgende Kalenderjahr
<b>Bewilligungsbehörde</b>	Kultusministerium Verfahren nach §30 i.V. mit §22 SchG	Regierungspräsidium Verfahren entsprechend §30 SchG	Regierungspräsidium und Baden-Württemberg Stiftung gGmbH

## **Arbeitsgruppe 2**

### **Schulentwicklungsplanung Gemeinschaftsschule**

**Roland Hocker, Leitender Schulamtsdirektor, Staatliches Schulamt Tübingen**



## **Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg Handreichung zur Beantragung einer Gemeinschaftsschule (Auszüge)**

- 1. Allgemeine Informationen zum Verfahren**
- 2. Pädagogische Konzeption**
- 3. Räumliche und sächliche Ausstattung**
- 4. Öffentliches Bedürfnis (z. B. Schülerzahl)**

### **1. Allgemeine Informationen zum Verfahren**

#### **Antragsstellung**

(...) Den Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule stellt der Schulträger. Dabei muss geklärt sein, ob die Gemeinschaftsschule im Verbund mit einer Grundschule nach § 8a Abs. 2 S. 4 SchG geführt wird. Die Gemeinschaftsschule im Sekundarbereich I hat keinen Schulbezirk, im Falle des Schulverbundes besteht auch für die Grundschule kein Schulbezirk. Auch können Grundschüler aus dem Schulbezirk einer anderen Grundschule an der mit einer Gemeinschaftsschule im Schulverbund geführte Grundschule angemeldet werden. Für die Grundschule, die im Schulverbund mit einer Gemeinschaftsschule geführt wird, kann im Zuge der Antragstellung die Entscheidung für die Einrichtung des Ganztagsbetriebs entsprechend der in § 8a Abs. 3 S. 2 SchG gesetzlich geregelten Möglichkeiten getroffen werden. Die Grundschule erhält die entsprechende Zuweisung von Lehrerwochenstunden.

Falls eine Gemeinschaftsschule in so genannter „horizontaler Teilung“ an zwei Standorten eingerichtet werden soll, so ist dies ausführlich zu begründen.

Schulträger und Schule müssen sicherstellen, dass bei Antragstellung auf Gemeinschaftsschule folgende Kriterien erfüllt sind:

- Tragfähige pädagogische Konzeption (siehe Kapitel 2)
- Hinreichende sächliche und räumliche Ausstattung (siehe Kapitel 3)
- Darlegung des öffentlichen Bedürfnisses im Hinblick auf ausreichende Schülerzahlen (siehe Kapitel 4)

Die Gemeinschaftsschule (GMS) entsteht in einem Prozess der gemeinsamen Willensbildung von Schule und Schulträger. Das Ziel der Einrichtung einer GMS wird gemeinsam verfolgt, Schule und Schulträger verpflichten sich zu pädagogischen sowie personalen und sächlichen Leistungen. Die Eltern und weitere Partner in örtlichen Netzwerken werden ebenfalls in den Prozess eingebunden. Das Verfahren ist prozess- und entwicklungsorientiert angelegt; es bietet Anregungen und Orientierung für die **Entwicklung zur** GMS bzw. für die **Weiterentwicklung als** GMS. Die fachliche Einschätzung soll weitgehend von Kriterien geleitet und multiperspektivisch erfolgen (Mehraugen-Prinzip sowie unterschiedliche Erkenntnisquellen).

Die fachliche Einschätzung bezieht sich auf die bereits gelebte pädagogische Praxis (z. B. hinsichtlich der Lernkultur) sowie auf angestrebte und geplante Elemente der GMS (z. B. verbindliche Ganztagschule, Inklusion). In den Blick genommen werden die Kultur der Schule, die Haltung der Schulleitung, der Lehrkräfte und Eltern, die etablierten Strukturen und die konkrete Praxis vor Ort. Die Ausgangslage der Schule muss erwarten lassen, dass ein konstruktiver und förderlicher Umgang mit Vielfalt stattfindet und dass dar-über hinaus die wesentlichen Elemente der GMS (siehe pädagogische Qualitätskriterien) im Blick sind und bearbeitet werden. Ziel ist es, einen landesweit einheitlichen Rahmen zur Einschätzung und Genehmigung von Anträgen zu schaffen.

## **2. Pädagogische Konzeption**

### **Pädagogische Leitlinien**

(...) Die nachfolgenden pädagogischen Leitlinien orientieren sich unter anderem an Kriterien und Standards des Deutschen Schulpreises, des Schulnetzwerks "Blick über den Zaun", sowie am Orientierungsrahmen für Schulqualität. Zusammengenommen konkretisieren diese Leitlinien die politischen Setzungen zur GMS, wie sie im Schulgesetz zum Ausdruck kommen.

Dies sind insbesondere:

- individualisierte Lernformen
- heterogene Lerngruppen
- Inklusion
- Angebot aller Bildungsstandards in einem gemeinsamen Bildungsgang
- schulartspezifische Abschlüsse der Sekundarstufe I bzw. der Sekundarstufe II
- differenzierte Formen der Leistungsbeurteilung und Leistungsrückmeldung
- Stärkenorientierung: menschliche Unterschiede werden als Bereicherung erlebt und stärken im schulischen Alltag das Verständnis von Demokratie
- positive Fehlerkultur
- Ganztagschule
- Vernetzung mit und Beteiligung von Elternschaft (aktive Erziehungspartnerschaft) und außerschulischen Partnern
  
- Berufsorientierung

Eine "gute" GMS zeichnet sich dadurch aus, dass sie

- Pädagogik als Beziehungsarbeit begreift,
- eine Willkommenskultur pflegt,
- auf Selektion verzichtet ("Keine Schülerin/kein Schüler geht verloren"),
- vielfältige Könnenserfahrungen ermöglicht,
- niemanden beschämt,
- Vielfalt als Chance für alle begreift,
- Demokratielernen und Verantwortungsübernahme mit einer positiven Fehlerkultur ermöglicht,
- Partizipation von Lehrkräften, Eltern, Schülern als selbstverständlich erachtet,
- Leadership statt Leitung praktiziert.

### **3. Räumliche und sächliche Ausstattung**

(...) Die Gemeinschaftsschule (GMS) ist eine Schule, die die Bildungsstandards der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums anbietet – bei Einbeziehung einer Grundschule auch die Standards dieser Schulart – und in der alle Schülerinnen und Schüler nach ihren individuellen Voraussetzungen lernen und gefördert werden. Inklusive Bildungsangebote sind Bestandteil der Schule. Eine zentrale Rolle spielen Selbstlernprozesse und kooperative Lernformen. Die bisher üblichen Klassenverbände sind durch Lerngruppen ersetzt, in denen die Schülerinnen und Schüler miteinander und voneinander lernen.

Im Blick auf den Auf- und Ausbau der GMS ab Klasse 5 ist es erforderlich, dass der Schulträger vor Erteilung der Genehmigung schriftlich erklärt, dass die Voraussetzungen der räumlichen und sächlichen Ausstattung zur Gewährleistung aller Bildungsstandards (HS, RS, Gym) vorliegen bzw. er diese zum erforderlichen Zeitpunkt schaffen wird und soweit sich mit Inkrafttreten des Bildungsplans für die GMS Änderungen in den Anforderungen dieser Ausstattung ergeben, er diese ebenfalls gewährleistet.

Da nicht jede GMS eine Grundschule und/oder eine gymnasiale Oberstufe umfasst, beziehen sich die folgenden Anforderungen auf die Sekundarstufe I.

Bis endgültige Regelungen zu den räumlichen Anforderungen fixiert sind, wurde in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden der Raumbedarf vorläufig festgelegt.

### **4. Öffentliches Bedürfnis**

(...) In § 27 Abs. 2 SchG ist das Erfordernis des "öffentlichen Bedürfnisses" zur Einrichtung einer Schule geregelt. Insbesondere folgende grundsätzliche Aspekte sind bei der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses zur Einrichtung einer neuen Schule zu berücksichtigen:

- Dauerhafte Zweizügigkeit (Schülerzahl) erforderlich
- Auswirkungen auf Nachbarschulen
- Vermeidung von Leerstand bestehender Schulräume
- Möglichst nur zwingend notwendige Neubaumaßnahmen
- Schulwegsituation

## **Arbeitsgruppe 3**

### **Schulfördervereine und Ganztagesbetreuung**

#### **Die Rolle der Schulfördervereine in der Ganztagesbetreuung**

**Anne Kreim, Bundes- und Landesverband Baden-Württemberg der Schulfördervereine**



„Schulentwicklung“  
Klausurtagung am 26./27. April 2013  
in Rottenburg

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFördervereine

## Die Rolle der SchulFördervereine in der Ganztagesbetreuung

„Schulentwicklung“  
Klausurtagung des Gemeinderates der  
Stadt Rottenburg am Neckar  
am 26. und 27. April 2013

Anne Kreim, Vorsitzende

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFördervereine

## SchulFördervereine

- SchulFördervereine - eine schnelle Hilfe für Schulen
- SchulFördervereine - ein wichtiger Partner für Schulen
- SchulFördervereine - eine große Unterstützung in der Betreuung

Anne Kreim, Vorsitzende

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFördervereine

## Der Landesverband der SchulFördervereine Baden-Württemberg e.V.

- hat aktuell über 900 Mitgliedsvereine
- unterstützt die Gründung neuer SchulFördervereine
- ist Dachverband und Interessenvertretung
- bietet Fortbildung und Risikoabsicherung
- fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und SchulFörderverein
- informiert und vernetzt

Anne Kreim, Vorsitzende

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFördervereine

## Bis hierher - Bestandsanalyse

- Ist Zustand - Schulen mit SchulFörderverein in BW
- 2000: 32,9 % (van Lith)
- 2012: 42,9 % (Erhebung LSFV)

Quelle: Studie von U.N. Weichholtz  
Institut für Wirtschaftswissenschaften, 2008

SchulFördervereine - ein wichtiger Partner für Schulen

Anne Kreim, Vorsitzende

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFörderVereine

Bis hierher - Bestandsanalyse

- Ist Zustand - Mitgliederzahlen in Schulfördervereinen
- 2000: Ø 101 (van Lith)
- 2012: Ø 130 (Erhebung LSFV)

Quelle: LSFV van Lith, Beobachtungs-  
institut für Schulentwicklung, 2008

Schulfördervereine – eine Pflicht zur Mitgliedschaft für alle  
Eltern und Lehrer

Anne Kreim, Vorsitzende

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFörderVereine

Bis hierher - Bestandsanalyse

- Ist Zustand - Jahreseinnahmen Schulfördervereine
- 2000: Ø 3.700 € (van Lith)
- 2012: Ø 15.000 - 20.000 € (Erhebung LSFV)

Quelle: LSFV van Lith, Beobachtungs-  
institut für Schulentwicklung, 2008

Schulfördervereine - starke Partner für Land und  
Kommune

Anne Kreim, Vorsitzende

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFörderVereine

Förderschwerpunkte der Schulförder-  
vereine im Wandel von 2000 - 2012

Förderschwerpunkt	2000 (%)	2012 (%)
Lehr- und Lernmittel	65%	67%
Veranstaltungen	55%	41%
Ausstattung	41%	77%
Hausliche Hilfen	28%	28%
Schülerbetreuung	15%	15%
Schüler-Eltern-berührung	1%	41%
Schulpflege	1%	18%
Sprachförderung	1%	20%

Anne Kreim, Vorsitzende

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFörderVereine

Ganztagsschule:

- Ganztagschule - Qualifizierte Betreuung
- Ganztagschule - Individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler
- Ganztagschule - Soziale und gesellschaftliche Integration
- Ganztagschule - Angebotsvielfalt zur Freizeitgestaltung

Anne Kreim, Vorsitzende

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFörderVereine

**Schulfördervereine in der Ganztagschule**  
- Möglichkeiten

**Ehrenamtliches Engagement von:**

- Eltern
- Bürgern
- Vereinen
- Kirchen
- Wirtschaft
- Stiftungen

ANNE KREIM, VORSTANDSCHAFT

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFörderVereine

**Schulfördervereine in der Ganztagschule**  
- Möglichkeiten

- Förderung sozialer, sportlicher, künstlerischer Kompetenzen
- Unterstützung gesellschaftlicher Integration
- Stärkung kognitiver Kernkompetenzen
- gezielte Förderung nach individuellem Bedarf und Hilfe bei der Berufsorientierung

ANNE KREIM, VORSTANDSCHAFT

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFörderVereine

**Schulfördervereine in der Ganztagschule**  
- Möglichkeiten

- Finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern
- Schulsozialarbeit
- Unterstützung von Projekten
  - Kultur (Theater, Musik, bildende Kunst) und Sport
  - Gewaltprävention
  - Gemeinschaftsbildende Maßnahmen
  - Berufsorientierung
- Öffentlichkeitsarbeit

ANNE KREIM, VORSTANDSCHAFT

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFörderVereine

**Schulfördervereine in der Ganztagschule**  
- Möglichkeiten

**Koordinierung:**

- Koordination zwischen Schule, SFV und außerschulischen Partnern
- Anbahnung und Pflege von Kontakten
- Akquise von Betreuern
- Personalbetreuung
- Organisation der Angebote

ANNE KREIM, VORSTANDSCHAFT

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFördervereine

**Schulfördervereine in der Ganztagschule**  
- Möglichkeiten

**Betreuung:**

- Bedarfsorientierte Gestaltung der Angebote in Abstimmung mit der Schule
- Lernbegleitung / Hausaufgabenhilfe
- Durchführung von AGs
- Beschäftigungs- und Freizeitaktivitäten
- Vermittlung sozialer Kompetenzen im außerschulischen Bereich

ANNE KREIM, VORSITZENDE

19

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFördervereine

**Schulfördervereine in der Ganztagschule**  
- Möglichkeiten

**Gestaltung des Schulumfelds:**

- Gestaltung der Räume
- Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten
- Schulhofgestaltung
  - Spiel und Bewegungsförderung
  - Naturerfahrung
  - Erweiterung des Lebensraums Schule

ANNE KREIM, VORSITZENDE

21

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFördervereine

**Schulfördervereine in der Ganztagschule**  
- Möglichkeiten

**Mittagsband:**

- Übernahme der Organisation des Schulessens
- Zubereitung des Essens
- Ausgabe des Essens
- Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die Abläufe
- Betreuung während der Mittagszeit
- Personalverwaltung und -betreuung

ANNE KREIM, VORSITZENDE

20

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
SchulFördervereine

**Schulfördervereine in der Ganztagschule**  
- Chancen

- Klare Zieldefinition der Aufgaben und gemeinsamer Wille zur Umsetzung des definierten Ziels
- Verlässliche Finanzierung und Unterstützung von Seiten des Landes und der Kommune
- Funktionierende Vereinsstrukturen, Elternengagement, ehrenamtliches Engagement aus dem Schulumfeld

ANNE KREIM, VORSITZENDE

22

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
Schulfördervereine

### Schulfördervereine in der Ganztagschule - Chancen

- Enge und regelmäßige Kommunikation zwischen allen Beteiligten und Einbindung des SFV in Schultscheidungen
- Organisation und Finanzierung von Fortbildungsangeboten für ehrenamtlich Engagierte in Schulfördervereinen
- Würdigung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements und Pflege der Anerkennungskultur

Anne Kreim, Vorsitzende

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
Schulfördervereine

### Schulfördervereine - bis hierher

<b>Früher: Geldgeber</b>	<b>Heute: Verantwortungsträger</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrmittel</li> <li>• Lernmittel</li> <li>• Schulgebäude</li> <li>• Veranstaltungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzielle Unterstützung</li> <li>• Betreuung</li> <li>• Schulverpflegung</li> <li>• Arbeitgeber</li> </ul>

Anne Kreim, Vorsitzende

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
Schulfördervereine

### Schulfördervereine - und weiter

**Morgen:**

- Gleichberechtigter Partner durch Aufnahme in das Schulgesetz
- Stärkung der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit durch Nennung der Leistungen
- Haftungsbegrenzung für Vorstände im Vereinsrecht

Anne Kreim, Vorsitzende

**LSFV** Baden-Württemberg  
Landesverband der  
Schulfördervereine

### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anne Kreim, Vorsitzende

### Koordinierungsstelle in der Ganztagschule

Bereits im Jahre 2012 hat der Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. das Projekt aufgenommen.

#### Zielsezung des Projektes

Ganztageschulen bieten Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts individuelle Betreuungs- und Freizeitangebote. Die Struktur der Angebote muss dem Bedarf der Schule und der Schülerinnen und Schüler angepasst und die Wünsche der Eltern und den Angebotsmöglichkeiten von außerschulischen Einrichtungen berücksichtigt werden. Im Prozess der Planung, Gestaltung und Durchführung ist es vorteilhaft, die Eltern, Schüler, Lehrer, aber auch Vereine, Jugendverbände, Wirtschaft, Kirche und sonstige außerschulische Einrichtungen zu integrieren.

Die Angebotsgestaltung einer Ganztageschule bedarf einer gründlichen Planung und Organisation. Um dies anzuleiten und aufrecht erhalten zu können, ist es wichtig, eine Koordinierungsstelle zur Planung, Vorbereitung und Durchführung der Betreuungs- und Freizeitangebote einzurichten.

Mit der Einbindung der Schulfördervereine in die Koordinierung der Ganztageschule gelingt es, Eltern in die Schularbeit mit einzubeziehen und den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern zu fördern.

Die Organisation und Umsetzung der Betreuung und Versorgung in der Ganztageschule wird von den Schulfördervereinen übernommen, die diese Aufgaben gemeinsam in einem Gremium mit den Schulleitungen und Schulgremien gestalten. Die zeitaufwändige Vorbereitung und Organisation bedarf einer gründlichen Schulung; dabei müssen insbesondere organisatorische Verwaltungsabläufe und Bestimmungen berücksichtigt werden.

Die Bildung der Koordinationsstelle durch den Schulförderverein innerhalb der Schule und für Eltern, Schüler, Betreuungspersonen, Vereine, Wirtschaft, Kirche, Jugendverbände und sonstige institutionellen schafft gute Voraussetzungen, um die Ganztageschule im Interesse aller zu organisieren.

Sie bildet eine optimale Schnittstelle zwischen Schule mit Ganztagesangeboten und den außerschulischen Einrichtungen, um somit die Interessen beider Seiten zu verfeinern, Partnerschaften zu bilden, Finanzfragen zu klären und beratend zur Seite zu stehen.

#### Struktur

##### Aufgabenbereiche in der Koordinierungsstelle:

- Bindedieg zwischen Schulleitung, Lehrern, Schülern, Eltern Jugendbegleitern
- Kontakte knüpfen und pflegen mit Vereinen, Wirtschaft, Kirche, Jugendverbänden und sonstigen Einrichtungen aus der Region
- Erörterung gemeinsamer Ziele und Möglichkeiten der Zusammenarbeit
- Planung und Vorbereitung von Angeboten innerhalb der Ganztageschule
- Kostenplanung
- Einholung von Spenden, Sponsoring und Zuschuss
- Evaluation zum Schuljahresende
- Überprüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung der Betreuungspersonen

- Dokumentation der notwendigen Daten, der Betreuungspersonen, Verbände oder Vereine
- Ausarbeitung der Verträge
- Dokumentation des Einsatzplanes
- Beschaffung von Material und Geräten
- Anschaffungen abklären
- Bestellung, Inventarisierung und finanzielle Abwicklung
- Erlassen von Arbeitsstunden
- Aufwandsentschädigung

#### Unterstützungsstruktur

Aufgrund seiner Arbeit mit Schulfördervereinen und seinen intensiven Kontakten zu außerschulischen Verbänden sowie zu wichtigen bildungspolitischen und bildungsrelevanten Gremien kann der Landesverband seine Erfahrungen und seine Kenntnisse an die Schulfördervereine und das Personal der Koordinierungsstelle weitergeben und diese entsprechend fachlich aus- und fortbilden. Der Landesverband bietet besondere Koordinierung-Schulungen zu veraltungstechnischen und organisatorischen Aufgaben innerhalb der Ganztageschule an. Auch außerhalb der Schulungen erhalten Schulfördervereine Unterstützung und Beratung hinsichtlich der Koordination in der Ganztageschule.

#### Zeitraum der Umsetzung

Unterstützung der Schulfördervereine bei der Einrichtung von Koordinierungsstellen sowie Einweisung und Begleitung der Mitarbeiter, Schulungsangebote, Dokumentation der Ergebnisse.

Tübingen, Juni 2012

Anne Kreim  
Vorsitzende LSFV-BW

### Aufgabenverteilung im Schulförderverein zwischen Vorstand und Geschäftsführung - Konzeptentwurf

Vorstand	Aufgabe	Geschäftsführung
<b>Konzeptionelles</b>		
Entscheiden	Konzeption, Leitlinien, Aufgaben, Ziele des Vereins	Vorschläge, Vorbereitung zur Entscheidung
Entscheiden, Kooperationsvereinbarung abschließen; Bedarfsermittlung beschließen	Fördervereinsangebot	Bedarf ermitteln, z. B. Elternabfrage vorbereiten; Ergebnisse erstellen
<b>Vereinswesen</b>		
Durchführen; Moderieren; Inhalte bestimmen	Mitgliederversammlung	Einladungen, Tagesordnung schreiben, Protokoll
	Mitgliederverwaltung	Stammdatenpflege; Mitgliedsbeiträge
Durchführen; Moderieren; Inhalte bestimmen	Ausschusssitzungen	Einladungen, Tagesordnung, Protokoll schreiben
Kassenwart und Vorstand: Vereinsfinanzen verantworten	Finanzwesen	Alle Finanzthemen in Abstimmung mit dem Kassenwart und ggf. mit dem Vorstand abstimmen
Mitglieder werben	Mitglieder werben	Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
<b>Personalwesen</b>		
Ausschreibungen frei geben, Personalentscheidungen treffen, Einstellen, Entlassen	Personal beide: Personalsuche, Mitarbeitergespräche, Zeugnisse erstellen	Ausschreibung vorbereiten; Nachhilfelehrer/-innen suchen
Delegieren möglich	Dienst- und Fachaufsicht für alle Mitarbeiter/-innen	Je nach Qualifikation
Gehaltshöhe festlegen	Gehälter	Gehälter auszahlen, Lohnbuchhaltung
Genehmigen der einzelnen Fortbildungen	Fortbildungen für Mitarbeiter/-innen, gesetzlich	Vorbereiten, Fortbildungsanmeldung, Führen

	vorgeschriebene Maßnahmen	von Personallisten (Fortbildungsinhalte, Anzahl der Tage, Überprüfen der Teilnahmen an gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen für den jeweiligen Arbeitsbereich, z. B. Hygiene)
<b>Vereinsbetrieb</b>		
Freigeben vor Veröffentlichung	Öffentlichkeitsarbeit z. B. Flyergestaltung, Homepagegestaltung	Vorschläge, Vorbereitung, Recherche
Entscheiden	Sonderregelungen z. B. soziale Härtefälle	Erstellen von Entwürfen; Vorschläge für Einzelfälle
Freigeben, letztendliche Finanzverantwortung wahrnehmen; Leistungen Dritter bestellen; Gesamtüberblick behalten	Rechnungen, Leistungen	Bezahlung von Rechnungen vorbereiten (und ggf. in Absprache mit dem Vorstand durchführen)
Ideen; Koordination mit der Schule	Fundraising, z. B. Weihnachtsbasar, Wettbewerbe, Preisgelder	Recherche, Akquise, Vorbereiten
Unterschrift für die Richtigkeit aller Angaben	Zuschüsse und Fördergelder	Überblick über Zuschusswesen behalten, Zuschussanträge fristgerecht vorbereiten und dem Vorstand zur Unterschrift vorlegen, Zuschussbewilligungen und Zuschusseingänge überprüfen
Anmeldeverfahren inhaltlich entscheiden	Anmeldungen Kinder	Anmeldeverfahren regeln, Anmeldungen verwalten, notwendige Listen erstellen
Mahnverfahren entscheiden	Mahnwesen	Mahnverfahren umsetzen
Auswahl des Caterers, Dienstleisters, Küchenpersonal	Mittagessen	Abrechnung der Essen; Bildungs- und Teilhabepaket 1€-Essen beantragen
	Bildungs- und Teilhabepaket Bund	BUT-Gutscheine einlösen
Entscheiden	Kooperationen	Recherchieren, z. B. im Gemeinwesen Kontakt zu Vereinen herstellen, mögliche Betreuungsangebote ausloten

## Arbeitsgruppe 4

### Inklusion

Martin Schüler, Schulrat, Staatliches Schulamt Tübingen



Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TÜBINGEN

Klausurtagung  
des Gemeinderats  
Rottenburg am Neckar

26./27. April 2013

**Inklusion an Schulen**

26.08.2013

Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TÜBINGEN

**Inklusion  
an der Schule**

Hintergrund – Veränderung - Chance

„Barrieren abbauen!“

- „Lernen in der Vielfalt“
- „Eine Schule für alle“
- „Gemeinsam leben - Gemeinsam lernen“
- „Alle sind verschieden“
- „Gemeinsam lernen, Inklusion leben“
- „Raus aus dem Sonderbereich“



26.08.2013

Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TÜBINGEN

**Grundlage ist die UN-Konvention über die Rechte  
von Menschen mit Behinderung**

Seit März 2009 in Deutschland unmittelbar  
geltendes Recht

Alle Menschen unabhängig von einer Behinderung  
sollen von Anfang an am gesellschaftlichen Leben  
teilhaben

**„Mit allen, von Anfang an“**

26.08.2013

Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TÜBINGEN

**Was sagt die Konvention zum Bereich  
„Bildung“ aus?**

Menschen mit Behinderungen sollen nicht  
aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen  
Schulsystem ausgeschlossen werden

Leitbild ist das gemeinsame Lernen von Kindern  
und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen

26.08.2013

Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TUBINGEN

Maßgebliche Regelungen

- > Schulgesetz von Baden-Württemberg
- > Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“
- > **UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, ratifiziert 2008**
- > Empfehlungen des Expertenrates (02/2010)
- > Regelungen zur Umsetzung des Beschlusses des Ministerials (05/2010), Schulversuchsverordnung

28.08.2013

Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TUBINGEN

Umsetzung UN-Konvention seit SJ 2010/2011  
Inklusionsorientierte Schulentwicklung im SSA Tübingen

Kulturen schaffen

Schulmischereien  
Sprengelkonferenzen  
Schulträger, Sozialausschuss  
Verbände, Eltern, Leitungen  
Kindertageseinrichtungen,

Strukturen etablieren

Veränderte Verfahrensabläufe  
Anspruch auf ein  
Sonderpädagogisches  
Arbeitsangebot  
Gütekriterien  
Bildungswegkonferenzen  
Lernerkolleg  
Jugendamt, Sozialamt

Praktiken entwickeln

Fortbildungen, Exkursionen,  
Schulversuch  
Individualisiertes Lernen  
ILEB, BBBB,  
Teamentwicklung,  
Begleitung von gruppen-  
bezogenen Angeboten,  
Einzelfallbegleitung  
Arbeitskreise, Hospitationen

28.08.2013

Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TUBINGEN

Gesellschaftliche Dimension und Beteiligungsformen der  
inklusionsorientierten Schulentwicklung

Kulturen  
Behalfen  
Strukturen  
Praktiken  
Innovationskultur

Starke  
Beteiligungs  
Karrieren

Schulträger  
Sozialämter  
Jugendämter  
Gesundheitsämter  
Frühberatungsw.

Konstruktive Zusammenarbeit  
Mehrschichtigen Handlungsablauf  
Verbindendes Prozess  
Vertrauensbeziehungen durch  
Transparenz und Offenheit  
Bestehende Strukturen werden  
von Information und Komplexität  
Inhalten  
Partizipation und Augenbühne  
Stärkung der Selbsttätigkeit  
Interessierte  
Mehrschichtigen vorschlags  
enthalten

Informations- &  
Ehrenamtlicher  
der Elternschaft  
Gesamt- &  
Elternbeiträge  
Tübingen  
Offenes &  
Austauschforum  
Gemeindeleiter  
Schüler  
Teilhabeplanung

28.08.2013

Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TUBINGEN

**Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf**

Im Vordergrund stehen die Förderbedürfnisse jedes einzelnen Kindes

Besonderen Unterstützungsbedarf in den Bereichen:

- > Sprache und Kommunikation
- > Lernen
- > Geistige Entwicklung
- > Emotional und soziale Entwicklung
- > Körperliche Entwicklung
- > Sinnesbeeinträchtigung (Hören/Sehen)
- > Chronische Krankheit
- > Autismus

28.08.2013

Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TÜBINGEN

Fragen zur Entscheidungsfindung

- In welcher Schule kann das Kind mit Behinderung am besten gefördert werden?
- Wo erreicht das Kind einen Schulabschluss, der seinen Voraussetzungen und Möglichkeiten entspricht?
- An welcher Schule wird es sich wohlfühlen

26.08.2013

Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TÜBINGEN

Sonderpädagogisches Beratungs- / Unterstützungsangebot



- an der Grundschule
- Beratung und Förderplanung durch den Sonderpädagogen nach Bedarf
- Unterricht nach dem Bildungsgang der Grundschule

26.08.2013

Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TÜBINGEN

Sonderpädagogisches Bildungsangebot



- an der Sonderschule oder an der allgemeinen Schule
- **Lernort Sonderschule**  
Förderplanung und Unterricht durch die Sonderpädagogen
- **Lernort allgemeine Schule**  
Förderplanung und Unterricht durch Lehrkräfte der Grundschule und der Sonderschule

26.08.2013

Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TÜBINGEN

Möglichkeiten bei einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

**Lernort Sonderschule**

- Förderschule
- Schule für Sprachbehinderte
- Schule für Erziehungshilfe
- Schule für Geistigbehinderte
- Schule für Körperbehinderte
- Schulen für Sehbehinderte/Blinde
- Schulen für Hörgeschädigte

26.08.2013

Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TüBINGEN

Möglichkeiten bei einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot



**Lernort allgemeine Schule**

- Außenklassen
- Gruppenbezogenes Angebot
- Einzelintegration

26.08.2013

Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TüBINGEN

**Elternerwunsch Lernort allgemeine Schule**

Es findet eine **Bildungswegekonzferenz** auf der Ebene des Staatlichen Schulamtes statt

- Das Schulamt lädt alle notwendigen Teilnehmer ein
- Das Einvernehmen aller Teilnehmer wird angestrebt
- In der Regel werden gruppenbezogene Angebote entwickelt

26.08.2013

Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TüBINGEN

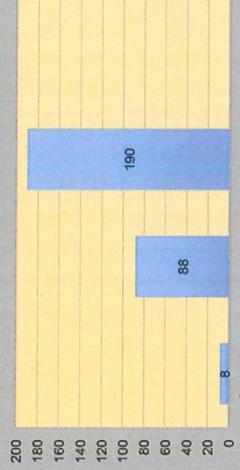
**Schulbegleitung**

- Die pädagogische Arbeit an der Schule erfolgt durch Lehrerinnen/Sonderschullehrerinnen
- Schulbegleiterinnen können Kinder unterstützen, um eine Beschulung in der betreffenden Schule zu ermöglichen
- Schulbegleiterinnen übernehmen unterstützende Aufgaben, keine pädagogische Aufgaben

26.08.2013

Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TüBINGEN

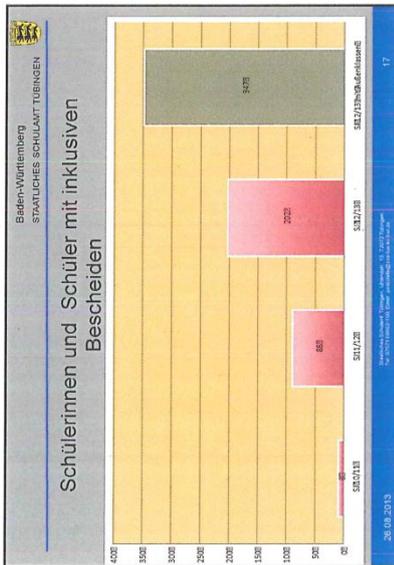
**Schülerinnen und Schüler mit inklusiven Bescheiden (ohne Außenklassen)**



Schuljahr	Anzahl
SJ 10/11	8
SJ 11/12	88
SJ 12/13	190

26.08.2013

26.08.2013



- Baden-Württemberg  
STAATLICHES SCHULAMT TÜBINGEN
- ### Sonderpädagogische Bildungsangebote in der Raumschaft Rottenburg
- Weggentalschule Förderschule
  - Lindenschule Schule für Geistigbehinderte
  - Erich-Kästner-Schule Schule für Sprachbehinderte
  - Diasporahaus Bietenhausen Schule für Erziehungshilfe
  - Dreifürsteneinschule Schule für Körperbehinderte
  - Sonstige
- 26.08.2013
- 18

Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg

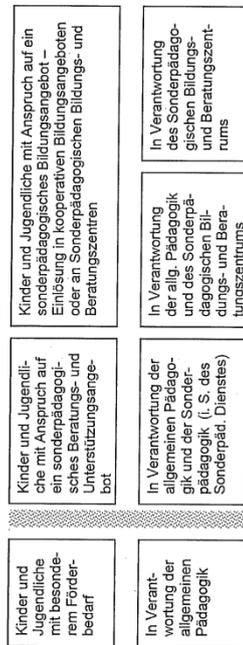
Empfehlungen des  
Expertenrates

**Inhaltsverzeichnis**

- Präambel..... 3
- Empfehlungen des Expertenrates..... 5
- Schlussempfehlung ..... 13

**Präambel**

Die Frage nach der bestmöglichen Beratung, Unterstützung und Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen ist immer wieder neu zu stellen und neu zu beantworten. Die Sonderpädagogik in Baden-Württemberg konzentriert sich nach dem Subsidiaritätsprinzip auf junge Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen, die ohne dieses spezifische Angebot unter ihren Lernmöglichkeiten bleiben würden. Sie arbeitet in diesem Sinne an allgemeinen Schulen und in sonderpädagogischen Einrichtungen kind- und zugleich systembezogen und wirkt auf diesem Wege daran mit, dass wichtige Hilfestellungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf an allgemeinen Schulen entwickelt und erschlossen werden. Der Expertenrat hat seinen Überlegungen folgendes Strukturmodell für die Weiterentwicklung zugrunde gelegt.



Vor diesem Hintergrund stellt sich für einen Teil dieser jungen Menschen, nämlich diejenigen, die einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot haben, das an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren umgesetzt werden kann, die Frage nach dem Beitrag der allgemeinen Pädagogik, der Sonderpädagogik und ihrer Partner. Für eine erfolgreiche schulische Bildung von jungen Menschen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im zieldifferenten oder zieldifferenten gemeinsamen Unterricht sind unterschiedliche Wege vorstellbar. Das schließt die Öffnung von sonderpädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung ein. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür sind entsprechende Einstellungen und Haltungen gegenüber der Vielfalt menschlichen Seins bei den verschiedenen Beteiligten.

Insgesamt geht es darum, eine für die anstehenden Herausforderungen erforderliche Arbeitskultur zwischen den beteiligten Partnern zu entwickeln und das Netzwerk zwischen allgemeinen Schulen, sonderpädagogischen Einrichtungen und mit weiteren Partnern im Interesse aller jungen Menschen noch enger auszugestalten.

Gründe, das oben genannte Themenspektrum gesamtgesellschaftlich aktuell zu diskutieren, sind

- fachliche Weiterentwicklungen im Bereich der Partner (Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung),
- fachliche Entwicklungen im Bereich der vorschulischen Bildung und Erziehung,
- konzeptionelle Neuorientierungen im Bereich der allgemeinen Schulen,
- die Diskussion um die Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich und die damit in Verbindung stehende Inklusionsdiskussion, aber auch
- die Entwicklungsleistungen im Bereich der Sonderpädagogik der vergangenen Jahre.

Die Leitidee eines inklusiven Bildungswesens mit einer Priorisierung der gemeinsamen Bildung und Erziehung von Menschen mit und ohne Behinderung, wie sie vor dem Hintergrund der Inklusionsdiskussion gesehen wird, wie sie die VN-Behindertenrechtskonvention ausführt und wie sie in den Leitgedanken der Weiterentwicklung verankert ist, die von Herrn Minister am 4. Mai 2009 der Öffentlichkeit vorgestellt wurden (vgl. Anlage), wird von den Mitgliedern des Expertenrates begrüßt. Bei allen Schritten der Weiterentwicklung wird empfohlen, nicht eine einzige, allgemeingültige Lösung zu entwickeln, die für alle gelten muss. Es wird vielmehr darum gebeten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass jeweils auf den Einzelfall bezogene, passgenaue Lösungen entwickelt werden können. Hierbei gilt es in besonderer Weise, auch Kinder und Jugendliche mit schwersten Mehrfachbeeinträchtigungen und Schülerinnen und Schüler mit sehr weitreichendem Unterstützungs- und Förderbedarf im Bereich des Lernens oder im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung (z.B. Kinder mit umfangreichen Psychiatrieerfahrungen) im Blick zu behalten.

Ziel muss es sein, durch angemessene Vorkehrungen, z.B. auch im Bereich der baulichen und technischen Voraussetzungen in allgemeinen Schulen und in sonderpädagogischen Einrichtungen für den Einzelnen ein höheres Maß an Aktivität und Teilhabe (ICF - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) zu erreichen. Der Einzelne muss die Chance erhalten, seine Aktivitätspotenziale zu entfalten, um seine

Teilhabemöglichkeiten zu erweitern. Diese müssen erschlossen werden. In diesem Prozess gilt es, Barrieren zu vermeiden oder vorhandene Barrieren zu überwinden und abzubauen. Gleichzeitig gilt es, Beteiligungen so zu gestalten, dass der Einzelne lernt, Akteur seiner Entwicklung zu werden und er als solcher von allen Beteiligten anerkannt wird. Das Grundprinzip der kontinuierlichen Beteiligung der Zivilgesellschaft, zu der ausdrücklich die Betroffenen selbst gehören, ist bei diesem Entwicklungsansatz zwingend. Im Interesse selbstbestimmten Handelns und selbst bestimmten Lebens muss dieses Grundprinzip deshalb auf Ebene der Schulen und der Schulverwaltung gestärkt werden und ist strukturell zu sichern.

Der Expertenrat hat vor dem Hintergrund der Leitgedanken der Weiterentwicklung in sechs Sitzungen Fragen der Ausgestaltung dieser Leitgedanken erörtert und empfiehlt

- die Einführung des Elternwahlrechts bezüglich ihres Kindes mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in Verbindung mit der Entwicklung eines Konzeptes der Schulangebotsplanung und dem Aufbau einer regionalen Datensammlung sowie mit der Einführung von Bildungswegekongressen,
- den Aufbau eines Ansprechpartnersystems in den allgemeinen Schulen und
- Fragen zur Ausgestaltung eines Netzwerkes zwischen allgemeinen Schulen, der Partner und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren vor einer Schulgesetzänderung im Rahmen eines Schulversuchs gemäß § 22 Schulgesetz zu erproben.

Ferner gibt der Expertenrat Empfehlungen

- zu Struktur- und Kostenfragen,
- zur Lehrerbildung,
- zur Entwicklung von Sonderschulen zu fachrichtungsspezifischen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

5

### Empfehlungen des Expertenrates

#### Wahlrecht der Eltern

Das Recht auf Bildung ist in Baden-Württemberg für alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von Art und Schwere einer Behinderung, einer Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronischen Erkrankung – verwirklicht. Alle Kinder werden mit Vollendung des 6. Lebensjahres schulpflichtig und sind Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule. Soweit kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, besuchen alle Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Benachteiligung, Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung die allgemeinen Schulen. Darüber, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- oder Bildungsangebot besteht, ist im Einzelfall zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht länger erforderlich, zwischen der Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden weiterführenden Schule bzw. der beruflichen Schule einerseits und der Pflicht zum Besuch der Sonderschule andererseits zu unterscheiden. Zukünftig kann die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule in der generellen Pflicht zum Besuch einer allgemein bildenden oder einer beruflichen Schule aufgehen. Dies schließt alle jungen Menschen ein, wobei – sofern gegeben – dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot Rechnung getragen werden muss. Die Mitglieder des Expertenrates empfehlen, das Schulgesetz in dem beschriebenen Sinne zu ändern.

Die Bildung und Erziehung von jungen Menschen mit einer Behinderung, einer Beeinträchtigung oder Benachteiligung sowie von jungen Menschen mit chronischen Erkrankungen ist Aufgabe aller vorschulischen und schulischen Einrichtungen. Aufgabe der allgemeinen Schulen ist es, durch angemessene Vorkehrungen und Maßnahmen den spezifischen Bedürfnissen dieser jungen Menschen Rechnung zu tragen. Aufgabe der Sonderpädagogik ist es, Schülerinnen und Schüler mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot, die aufgrund ihrer Behinderung, Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronischen Erkrankung im schulischen Lernen ihre Potenziale kaum oder nur erschwert entwickeln können und die mit der an allgemeinen Schulen vorhandenen Professionalität nicht ihren Voraussetzungen entsprechend gefördert werden können, sonderpädagogisch zu beraten und zu unterstützen oder ihnen ein entsprechendes sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen oder in sonderpädagogischen

6

gogischen Einrichtungen zu unterbreiten. Dadurch kann das Recht dieser Kinder und Jugendlichen auf Bildung gesichert und ihrem Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe Rechnung getragen werden. Die Umsetzung dieses Rechtes geht einher mit der Weiterentwicklung sonderpädagogischer Professionalität in allen Bildungsbereichen.

Die Sonderpädagogik folgt im Hinblick auf ihre Bildungsangebote und im Hinblick auf den genannten Personenkreis dem Subsidiaritätsprinzip. Sie beteiligt sich auf diesem Wege sowie durch einen "Know-how-Transfer" gleichzeitig am Aufbau von Förderstrukturen an allgemeinen Schulen und an der Entwicklung von Fördermaßnahmen für Kinder mit besonderem Förderbedarf. Das in der Präambel dargelegte Strukturbild der Weiterentwicklung ist hierfür handlungsleitend.

Angesichts der Bedeutung, die die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot hat, wird empfohlen, dass dieser Anspruch in jedem Einzelfall auf der Grundlage einer fachlich fundierten pädagogisch-psychologischen Diagnostik differenziert festgelegt werden muss. Hierbei gilt es, sich von strengen fachbezogenen Kriterien leiten zu lassen.

Deshalb verdient die Frage besondere Aufmerksamkeit, wie der Klärungs- und Entscheidungsprozess hinsichtlich der schulischen Bildung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot verantwortungsvoll ausgestaltet wird. Eltern erwarten im Hinblick auf die Entwicklung und Bildung ihres Kindes, dass sich die Verantwortungsgemeinschaft von Eltern und Staat in einer umfassenden und eingehenden fachlichen Beratung und in der gemeinsamen Entwicklung von Alternativen im Hinblick auf die schulische Bildung ihres Kindes dokumentiert. Ein Beratungskonzept, das die Vorstellungen und Erwartungen von Eltern, ihren Erziehungsplan sowie die Erwartungen der jungen Menschen selbst aufgreift und daraus gemeinsam mit den Beteiligten Alternativen entwickelt, ist deshalb erforderlich.

Es wird daher empfohlen, den Eltern auf der Grundlage gemeinsam entwickelter Alternativen ein Entscheidungsrecht hinsichtlich des Lernortes ihres Kindes zu geben. Die Schulverwaltung soll das Entscheidungsergebnis der Eltern grundsätzlich übernehmen, es sei denn, dass die Eltern trotz der Vorschläge der Bildungswegekommferenz eine Lösungsform wollen, die nicht realisierbar ist, weil zwingende Gründe entgegenstehen, die im Bildungs-

7

recht des Kindes oder dem Bildungsrecht beteiligter anderer Kinder liegen oder weil sie mit einem unbilligen Kostenaufwand bzw. einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden wäre.

#### *Bildungswegekommferenz, Schulangebotsplanung und regionale Datensammlung*

Den Forderungen nach einer Verantwortungsgemeinschaft von Eltern und Staat, nach der Sicherung einer qualitativ hochwertigen fachlichen Beratung sowie der Forderung nach gemeinsamer Entwicklung von Alternativen wird durch eine Bildungswegekommferenz verbunden mit einer regionalen Schulangebotsplanung entsprochen.

Hierfür sind entsprechende Fachkonzepte zu entwickeln, die den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen dieser Kinder und Jugendlichen einerseits und der gegebenen oder herstellbaren regionalen Bildungslandschaft andererseits gerecht werden. Sie ermöglichen einzel-fallbezogene, qualitativ hochwertige Einlösungsformen in verschiedenen Schularten und schaffen dadurch die Voraussetzung, dass Eltern in Fragen des Bildungswegs und der Lernortwahl für ihr Kind qualifiziert entscheiden können.

Eine frühzeitige Beteiligung der unterschiedlichen Partner - insbesondere aus dem Bereich der Schulförderung, der Behindertenhilfe oder der Jugendhilfe - ist unabdingbar. Die Eltern sind Mitglied der Bildungswegekommferenz und können sich in diesem Klärungs- und Entscheidungsprozess jederzeit von einer Person ihres Vertrauens unterstützen lassen. Organisatorisch ist die Bildungswegekommferenz beim Staatlichen Schulamt anzubinden.

Alle Entscheidungen, die vor dem Hintergrund der Beratungen der Bildungswegekommferenz getroffen werden, werden zeitlich befristet und nach einem vereinbarten Zeitraum neu beraten bzw. gegebenenfalls neu getroffen.

Es wird empfohlen, das Fachkonzept Schulangebotsplanung / Bildungswegekommferenz im Rahmen eines Schulversuchs zu erproben.

Eltern, Bildungswegekommferenz und Schulverwaltung brauchen Klarheit über die in einer Region vorhandenen Bildungsangebote. Grundlage für die regionale Schulangebotsplanung ist die umfassende Kenntnis der bestehenden Angebotsstrukturen, die heute nur vor

8

dem Hintergrund einer umfassenden und sehr aufwändigen Bestandsaufnahme möglich ist. Es soll deshalb ein Datensatz entwickelt werden, mit dem eine qualitativ hochwertige Regionalplanung möglich wird. Solche Daten sind auch geeignet, in einer Bildungsregion über die Angebotsstrukturen der Sonderpädagogik zu berichten, damit diese in der Öffentlichkeit stärker bekannt und transparent gemacht werden können.

Der Expertenrat empfiehlt an diesem Thema weiterzuarbeiten, bis für alle Staatlichen Schulämter eine Planungsgrundlage geschaffen ist und kontinuierlich auf Ebene der Stadt- und Landkreise zu diesem Entwicklungsbereich berichtet werden kann.

#### **Ansprachepartnersystem**

Die schulische Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen ist Aufgabe aller Schulen. Die Bedürfnislagen dieser jungen Menschen gilt es sensibel wahrzunehmen, und es muss darauf in besonderer Weise eingegangen werden. Um die bestehenden und zu entwickelnden Unterstützungsmöglichkeiten besser bekannt machen zu können, gilt es in jeder allgemeinen Schule eine Lehrkraft zu qualifizieren, die den Kontakt zur Arbeitsstelle Kooperation beim Staatlichen Schulamt aufbaut und hält, die die Beratung entsprechender Themen innerhalb der Schule bei der Schulleitung initiiert und die ggf. Hilfe und Unterstützung im Einzelfall vermitteln kann. Der Expertenrat empfiehlt, im engen Zusammenwirken mit den jeweils Beteiligten ein entsprechendes Qualifizierungskonzept zu entwickeln und zu erproben.

#### **Netzwerk allgemeine Schule, Partner und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren**

Die Sonderpädagogik bewegt sich in jedem Einzelfall in dem Spannungsfeld von der Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus seinem sozialen Umfeld und der bestmöglichen schulischen Förderung. Dieses gilt es stärker in den Blick zu nehmen. Das Netzwerk zwischen vorschulischen Einrichtungen, allgemeinen Schulen, Partnern, die Angebote für junge Menschen in einem Sozialraum vorhalten und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren muss im Interesse aller jungen Menschen noch enger ausgestaltet werden.

Bildungsbiografien von jungen Menschen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot verlaufen heute sehr unterschiedlich und sind vielfach durch Schulwechsel geprägt. Diese Übergänge (Um- und Rückschulungen) gilt es im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft von allgemeiner Schule und Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum vorzubereiten und zu begleiten. Unterstützt wird dieser Auftrag durch ein Bewusstsein, dass auch bei einem Wechsel in ein Schulangebot eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums der Schüler oder die Schülerin Teil der Lebensgemeinschaft im Sozialraum bleibt und für ihn weiterhin Verantwortung zu tragen ist. Daran ändert auch der zeitlich befristete Wechsel in eine sonderpädagogische Einrichtung nichts.

Ein solches Verständnis von Verantwortungsgemeinschaft kann durch gemeinsame Unterrichtsverfahren, durch gegenseitige Beteiligungen bei der Ausgestaltung des Schullebens sowie durch Vorhaben, die Gemeinschaft erleben lassen, maßgeblich unterstützt werden. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren müssen stärker als bisher im Bewusstsein aller Beteiligten selbstverständlicher Teil des allgemeinen Bildungswesens im Netzwerk der Partner werden.

Der Expertenrat empfiehlt, im Rahmen des Schulversuchs-Ausstellungsmöglichkeiten für das dargestellte Verständnis von Verantwortungsgemeinschaft zu entwickeln, zu erproben und darzustellen.

#### **Struktur- und Kostenfragen**

Für die Teilgruppe der jungen Menschen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Sinne eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, der in kooperativer Form an einer allgemeinen Schule zur Einlösung kommt, stellen sich grundlegende Struktur- und Kostenfragen, die in Verbindung mit dem Status des Schülers (Schüler einer allgemeinen Schule / Schüler eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums) zu sehen sind. Konkret stellt sich die Frage nach Regelungen für diese Kinder und Jugendlichen an der allgemeinen Schule, die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen sind und sein wollen und die Frage nach der Verortung der sonderpädagogischen Ressourcen.

Nach Auffassung des Expertenrates muss ein systembezogener Weiterentwicklungsansatz erreicht werden, der bei allen Beteiligten ein Bewusstsein für die anstehenden Aufgaben schafft und gleichzeitig den Erhalt der sonderpädagogischen Professionalität garantiert bzw. diese ausbaut. Ferner geht es darum, die zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Ressourcen (sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, Ressourcen der Schulleitung) zielgerichtet und passgenau für die beschriebene Zielgruppe zum Einsatz zu bringen. Diese müssen nach Auffassung des Expertenrates deshalb weiterhin an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren verortet werden. Über ihren Einsatz an allgemeinen Schulen soll im engen Zusammenwirken des staatlichen Schulamtes, der beteiligten Schulleiter und der jeweils beteiligten Schulen entschieden werden.

Die Modalitäten der Verteilung dieser Ressourcen sollen im Rahmen des Schulversuchs dokumentiert, ausgewertet und dargestellt werden, um sie dann einer abschließenden Bewertung zu unterziehen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, das an allgemeinen Schulen zur Einlösung kommt, müssen insbesondere bezüglich der Bildungsvorgaben (Bildungsplan), der Notengebung, der Versetzungsordnung, der Schülerbeförderung eigene Regelungen getroffen werden. Sie gelten insoweit als Schüler der allgemeinen Schulen. Das bezieht sich auch auf die Mitwirkung der Eltern in den Schulgremien.

#### **Lehrerbildung**

Möglichkeiten der Gestaltung der schulischen Bildung und Erziehung von jungen Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen an allgemeinen Schulen sind nicht nur, aber vor allem auch eine Frage von Einstellungen und Haltungen gegenüber der damit verbundenen Aufgabe und damit gegenüber dem einzelnen betroffenen jungen Menschen mit Behinderung. Notwendig hierfür sind eine Kooperationsbereitschaft und Kooperationskompetenz sowie eine den Erfordernissen entsprechende Einstellung und Haltung gegenüber der Vielfalt menschlichen Seins. Die behindertenspezifischen Belange werden im engen Zusammenwirken von Lehrkräften der allgemeinen Schule und von den Sonderpädagoginnen abgedeckt. Insofern wird empfohlen, Fragen der Individualisierung und Differenzierung sowie von Einstellungen und Haltungen und der Kooperationskompetenz in der Lehrerbildung aufzunehmen. In die Ausbildung der Sonderpädagoginnen sind stärker als bisher Fragen der kooperativen/ partnerschaft-

lichen Beratung und Unterstützung aufzunehmen. Der Expertenrat erwartet von den genannten Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung im Hinblick auf das geforderte Anliegen der Inklusion. Die bisherigen fachlichen Standards sind zu sichern und auszubauen.

Der Expertenrat empfiehlt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aller Schularten entsprechend fortzuschreiben. Vergleichbares gilt für die Lehrerfortbildung und den Aufbau einer kontinuierlichen Praxisbegleitung.

#### **Entwicklung von Sonderschulen zu fachrichtungsspezifischen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**

Sonderpädagogische Angebote werden sich vor der Perspektive eines Bildungssystems, das durch Inklusion gekennzeichnet ist, zukünftig inhaltlich und fachlich stärker ausdifferenzieren und individueller und flexibler werden. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips werden sich die bestehenden Sonderschultypen mehr zu Zentren in einer Region entwickeln, die ihre fachrichtungsspezifische Kompetenz in Fragen der Beratung und der Entwicklung unterschiedlicher und flexibler sonderpädagogischer Unterstützungs- und Bildungsangebote zur Verfügung stellen und gleichzeitig institutionelle sonderpädagogische Schulbildung anbieten. Sonderschulen werden sich vor diesem Hintergrund immer deutlicher zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für jeweils unterschiedliche Förderungsschwerpunkte in einer Region weiterentwickeln und dabei eigenständige schulische Bildungsangebote vorhalten.

Die genannten Aufgaben sollen zukünftig auch in der Schullart- und Schultypenbezeichnung zum Ausdruck kommen. Es wird empfohlen, die Schullart- und Schultypenbezeichnung in diesem Sinne zu ändern.

### **Schlussempfehlung**

Der Expertenrat "Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg" empfiehlt dem Minister für Kultus, Jugend und Sport die vorliegenden Empfehlungen zur Ausgestaltung der Leitgedanken im Rahmen eines entwicklungsorientierten Ansatzes in verschiedenen Regionen des Landes mit unterschiedlichen Ausgangslagen (Ballungsraum / ländlicher Raum, hohe Anzahl privater Träger) zu erproben, ein Begleitkonzept zu entwickeln und den Schulversuch auszuwerten. Die Erkenntnisse aus diesem Schulversuch sollen nach Auffassung des Expertenrats Grundlage sein, um Fragen hinsichtlich der Änderungen des Schulgesetzes und ggf. anderer Gesetze vorzubereiten und beantworten zu können.

Ein entwicklungsorientierter Ansatz mit klarer Entwicklungsrichtung im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention - wie sie auch in den Leitgedanken zum Ausdruck gebracht wird - und eine abgestimmte Form der Ausgestaltung sichert die geforderte Weiterentwicklung. Ein dynamischer und flächenbezogener Prozess soll ständiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung des Schulwesens in dieser Frage insgesamt sein. In das Begleitsystem (Einrichtung von Bildungswegekonzernen, Konzept der Schulangebotsplanung, Bildungsmonitoring, Ausgestaltung des Netzwerkes zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen) ist aus Sicht des Expertenrates auf Schulumtätigen und wegen der beruflichen Schulen und der Gymnasien auf Ebene der Regierungspräsidien zu investieren. Die Besonderheiten des beruflichen Schulwesens sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des Expertenrates bieten an, den Schulversuch und seine Auswertung zu begleiten.

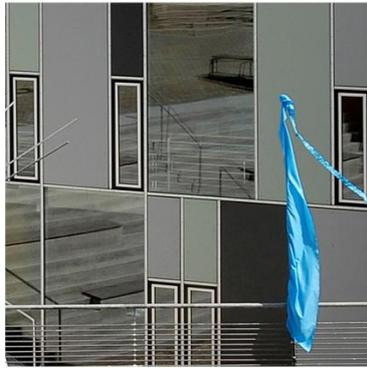
### **Sondervotum Frau Zelch:**

Frau Zelch votiert dafür, dass die Eltern ein absolutes Wahlrecht erhalten. Für Kinder, die auf Wunsch der Eltern inklusiv besucht werden, sollen die hierfür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

### **Sondervotum Frau Merz-Atalik:**

Die Möglichkeit, Sonderpädagogen an allgemeinen Schulen anzustellen, sollte geschaffen werden.





Rottenburg  
Stadt am Neckar